

Evaluierung 2007

Allgemeines:

Die Arbeitsgruppe Evaluierung ist durch Beschluss des Beirates vom 23. Jänner 2007 in neuer Besetzung am 16. März 2007 zur ersten Sitzung im neuen Jahr zusammengetreten. Nachdem in den letzten Jahren schwerpunktmäßig nach thematischen Gesichtspunkten evaluiert wurde, hat die AG Evaluierung diesmal beschlossen, 19 bisher noch nicht evaluierte Einzelempfehlungen aus folgenden Bereichen einer Überprüfung zu unterziehen:

- Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft (Juni 2004)
- Zurückweisungszone am Flughafen Wien - Schwechat (September 2004 und Juni 2006)
- Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren (Oktober 2004)
- Anhaltung in Einzelhaft (April 2005)
- Menschenrechte in der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsexekutive (Juli 2005)
- Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling (Oktober 2005)

Diskutiert wurde in der Arbeitsgruppe, inwieweit Empfehlungen abschließend evaluiert werden können. Es gibt Empfehlungen oder Empfehlungsteile, deren Umsetzung im Vollzugsalltag eine bestimmte Handlungsweise von Vollzugsorganen fordert. Diese Empfehlungen sind nicht abschließend evaluierbar, sondern bedürfen einer laufenden Begleitung und Überprüfung von Institutionen, die die Situation vor Ort beobachten, wie die Kommissionen des MRB und Schubhaftbetreuungseinrichtungen.

Andere Empfehlungen fordern eine bestimmte Maßnahme der Behörde, die abschließend evaluiert werden kann (z.B. Gesetze, Erlässe)

Da die Empfehlungen sehr inhomogen sind, ist es sinnvoll, sie in mehrere Gruppen zu teilen, um den Evaluierungsprozess strukturierter und damit einfacher und transparenter zu gestalten.

Folgende Einteilung wurde vorgenommen:

1. Organisatorische/strukturelle Maßnahmen: z.B.: Schulungen, Ausstattung der Behörden, etc.
2. Handlungsmaximen: innerhalb dieser kann es erforderlich sein, die Evaluierung zu teilen, in:
 - a. Formelle Akte (Rechtsakte – Erlässe – Weisungen)
 - b. Materielle Akte (Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten)
3. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
4. Einzelfallbezogene Empfehlungen

Die Methode der Evaluierung richtet sich nach Ziel und Inhalt der jeweiligen Empfehlung. Die Empfehlungen zum Thema „Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft“, die der Gruppe 2b zugeordnet werden, können sinnvollerweise nur durch entsprechende Fragen an die Kommissionen des MRB und Schubhaftbetreuungseinrichtungen, die beide vor Ort agieren, evaluiert werden. Bei den übrigen Empfehlungen sind Fragen an das BM.I bzw. deren nachgeordneten Dienststellen die effektivste Methode zur Feststellung der Umsetzung.

Insoweit können alle Empfehlungen, die sich an die Vollzugspraxis der Beamten richten und somit der Gruppe 2b zugeordnet werden, nie abschließend evaluiert werden.

Das bisherige Bewertungsschema (umgesetzt, überwiegend umgesetzt, überwiegend nicht umgesetzt und nicht umgesetzt) bleibt für die Empfehlungsgruppen 1, 2a, 3 und 4 weiter aufrecht.

Empfehlungen der Gruppe 2b, die Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten betreffen, benötigen eine andere Bewertung. In diesen Fällen wäre es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen Schwerpunktaktionen zu setzen, in denen die Kommissionen des MRB und teilweise auch andere Einrichtungen wie z.B. Schubhaftbetreuungseinrichtungen die Vollzugspraxis beobachten und berichten, in wie vielen bzw. in welchen Fällen den Empfehlungen entsprochen wird. Da es sich dabei immer nur um Momentaufnahmen handelt, kann es keine endgültige Klassifizierung in „umgesetzt, überwiegend umgesetzt, überwiegend nicht umgesetzt und nicht umgesetzt“ geben.

Empfehlungen sind ihrer Natur nach vielschichtig, so dass es oft vorkommt, dass ein und dieselbe Empfehlung nach verschiedenen Kriterien evaluiert werden muss. Eine Empfehlung beispielsweise, die einen Erlass oder eine Richtlinie erfordert, wird auch dahingehend überprüft werden müssen, ob im Falle der Setzung einer entsprechenden Rechtsnorm, diese in der Praxis auch vollzogen wird. Daher wird man in diesem Fall insofern eine Zweiteilung der Empfehlung vornehmen müssen, als man beispielsweise den Teil des Erlasses nach seiner Umsetzung bewerten muss, während die praktische Umsetzung weiterhin einer regelmäßigen Beobachtung bedarf und nicht abschließend evaluiert werden kann.

Minderjährige in Schubhaft:

Die gegenständlichen Empfehlungen (265-268) waren Folge des Dringlichkeitsberichtes 47/2003 der Kommission OLG Wien I. Es wurde die Situation Minderjähriger in Schubhaft am Beispiel des PAZ Hernalser Gürtel thematisiert.

Laut den Verantwortlichen des PAZ seien vor allem zwei Gründe für die Verhängung von Einzelhaft für Jugendliche ausschlaggebend gewesen. Zum einen gelte auch für sie die Regelung, dass Hungerstreik Einzelhaft nach sich ziehe, zum anderen sei Einzelhaft notwendig, wenn die Jugendzelle belegt sei, weil die Anhalteordnung eine gemeinsame Anhaltung von Jugendlichen und Erwachsenen verbiete.

Obwohl sowohl das FPG als auch die AnhO Bestimmungen enthalten, die Minderjährige schützen bzw. besser stellen sollen als Erwachsene, werden Minderjährige durch die häufige Verhängung von Einzelhaft im Endeffekt Erwachsenen gegenüber nicht privilegiert, sondern eher diskriminiert.

Aufgrund dieses Einzelberichtes verabschiedete der MRB am 01.06.2004 unten angeführte Empfehlungen.

Wie oben bereits beschrieben, handelt es sich bei den Empfehlungen **266-268** um Empfehlungen, die aufgrund ihrer Natur nicht abschließend evaluiert werden können, sondern einer regelmäßigen Beobachtung bedürfen.

Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe Evaluierung beschlossen, Fragen an jene Institutionen zu stellen, die vor Ort die Situation beobachten. Es sind dies die Kommissionen des MRB, die Schubhaftbetreuungsorganisationen und die PAZ-Leiter. Der Inhalt dieser Fragen entsprach dem Inhalt der Empfehlungen. Die Antworten lieferten die Grundlage für die Begründung der Umsetzung in der Spalte „Anmerkungen“.

Die Empfehlung **265** besteht genau betrachtet aus drei Teilen:

Der erste Teil beinhaltet einen Verweis auf frühere Empfehlungen, die bereits evaluiert worden sind und derzeit keiner weiteren Evaluierung unterzogen werden.

Im zweiten Teil wird, wie bei den anderen Empfehlungen dieses Themenbereiches, auf ein bestimmtes Handeln der Vollzugsbeamten abgestellt, weshalb eine endgültige Evaluierung nicht möglich ist.

Der dritte Teil bedarf neben seiner Einhaltung in der Praxis auch einer Anordnung an die Vollzugsbeamten, eine gesonderte Dokumentation über die Schubhaft von Minderjährigen und deren Begründung zu führen. Da eine entsprechende Dokumentation nicht vorgeschrieben ist und in der Praxis auch nicht geübt wird, kann dieser Teil der Empfehlung als nicht umgesetzt beurteilt werden.

Einen Sonderfall nehmen in diesem Zusammenhang die PAZ in Oberösterreich ein, da es seit ein paar Jahren kaum minderjährige Schubhäftlinge in Oberösterreich gibt. Einer der Gründe ist, dass die Behörden, wie sich aus mehreren Bescheiden herauslesen lässt, die angeführte Minderjährigkeit der Schubhäftlinge in Abrede stellen und sie in weiterer Folge als Erwachsene behandeln.

Eine weitere Möglichkeit könnte sein, dass die Behörden das gelindere Mittel öfter anwenden und es somit zu keiner Anhaltung Minderjähriger in den PAZ komme. Diese Möglichkeit müsste allerdings gesondert überprüft werden.

Festzuhalten bleibt jedoch das generelle Problem der Altersfeststellung. Denn diese Praxis der oberösterreichischen Behörden ist mittlerweile nicht mehr auf dieses Bundesland beschränkt.

Minderjährige in Schubhaft

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
265 (1)	Der Menschenrechtsbeirat verweist iZm der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft auf seine bisherigen Empfehlungen, insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 56, 57, 61, 62, 63 und 64 und empfiehlt darüber hinaus Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden hinaus in Einzelhaft anzuhalten, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen, und in diesen Fällen diese Tatsache sowie ihre Begründung gesondert zu dokumentieren.	Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Aus den Berichten der Kommissionen, der Schubhaftbetreuungsorganisationen und des BM.I lässt sich feststellen, dass die Mehrzahl der Anhaltungen aufgrund des § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 erfolgen. Entgegen der Empfehlung gilt keine zeitliche Beschränkung der Einzelhaft auf einige Stunden. Zudem wird in machen Fällen Einzelhaft als Disziplinierungsmaßnahme verhängt. Seitens des BM.I ist eine gesonderte Dokumentation nicht angeordnet. Es werden in der Praxis weder die Verhängung noch die Begründung von Einzelhaft Minderjähriger dokumentiert.
266 (2)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalten, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs. 3 AnhO zu entsprechen.	Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<u>Begründung:</u> Durch die Zunahme der Anzahl von offenen Stationen wird dieser Empfehlung immer mehr entsprochen.
267 (3)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, mit Ausnahme unter § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten.	Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<u>Begründung:</u> Auch im Zusammenhang mit dem Offenhalten der Zellentüren von minderjährigen Schubhäftlingen ist aufgrund der Zunahme der Anzahl von offenen Stationen eine spürbare Besserung eingetreten.
268 (4)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Minderjährige, sofern sie in Schubhaft angehalten werden, in allen Aspekten des Haftvollzuges gegenüber Erwachsenen keinesfalls zu benachteiligen, sondern ihnen vielmehr soweit als möglich Erleichterungen im Vollzug zu gewähren.	Überwiegend nicht umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<u>Begründung:</u> Grundsätzlich werden minderjährige Schubhäftlinge und Erwachsene gleichgestellt. Schlechter gestellt werden Minderjährige jedoch im PAZ Innsbruck , wo bei Erwachsenen im Gegensatz zu Minderjährigen der „offene Vollzug“ eingerichtet ist. Erleichterungen für Minderjährige gibt es kaum.

Zurückweisungszone am Flughafen Wien-Schwechat:

Wie bei den Empfehlungen zu Minderjährigen in Schubhaft, sind auch bei diesem Themenkomplex Dringlichkeitsberichte Anlass für Empfehlungen des MRB.

Der Dringlichkeitsbericht 20/2004 der Kommission OLG Wien III vom 25.06.2004 wurde anlässlich der Neuerrichtung der Zurückweisungszone am Flughafen Wien-Schwechat verfasst. Hintergrund für die Errichtung dieser Zurückweisungszone war der Versuch der Bekämpfung der illegalen Migration, indem man eine Trennung der Zurückgewiesenen, die sich in der neuen Zurückweisungszone aufhalten und AsylwerberInnen andererseits, die sich im Bereich des Sondertransits befinden, vollzieht. Denn durch die Vermischung dieser beiden Personengruppen sei es lt. BM.I zu einem deutlichen Anstieg der Asylanträge gekommen. Zudem seien Zurückgewiesene zum Zeitpunkt des Rückfluges nicht mehr auffindbar gewesen. Diese neue ZWZ diene nur dem Zweck, die Ausreise zu organisieren, weshalb der Aufenthalt dort nicht länger als einige Tage andauern solle.

Neben der anfänglich mangelhaften Ausstattung dieser Zurückweisungszone (keine Rufglocke, keine Möglichkeit der natürlichen Belüftung, keine Beschäftigungsmöglichkeit, mangelnde Trennung von Männern und Frauen, ...siehe DBericht III-20/2004), gab es auch keinerlei Vorkehrungen über die Informationen der Betroffenen und die Beiziehung von DolmetscherInnen. Da es in der Zurückweisungszone an einem frei zugängliches Telefon mangelte, war der Kontakt nach außen praktisch unmöglich.

Bei der rechtlichen Qualifizierung der Unterbringung von zurückgewiesenen Personen in der ZWZ standen sich die Meinungen des BM.I, das von einer „Beschränkung der Bewegungsfreiheit“ und des MRB, der die Maßnahmen als „Freiheitsentzug“ ansah und weiterhin ansieht, gegenüber.

Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil den zurückgewiesenen Personen im Falle des Freiheitsentzuges dieselbe Rechtsstellung eingeräumt werden müsste, wie AsylwerberInnen.

Entscheidend für die Qualifizierung ist nach beiden Auffassungen die Möglichkeit der Betroffenen, den Aufenthaltsort aus freien Stücken zu verlassen und die Ausreise selbständig organisieren zu können. Der MRB sah jedoch in der beobachteten Situation keine Möglichkeit für die Betroffenen, die Heimreise selbst zu organisieren. (siehe auch VfSlg 16.354/2001)

Aus diesem Grund sei die Unterbringung in der ZWZ aus der Sicht des MRB als freiheitsbeschränkend zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund ist die **Empfehlung 273** zu verstehen.

Der Selbstmordversuch eines Angehaltenen war Anlass für den zweiten Dringlichkeitsbericht (DBericht III-21/06 vom 12.05.2006) und in Folge für die **Empfehlung 295**.

Problematisch schien in diesem Zusammenhang dem MRB die weiterhin umstrittene rechtliche Situation und damit verbunden die mangelnde Rechtsstellung der Betroffenen. Es müsste zumindest der Status eines Schubhäftlings gewährleistet sein, da die Eingriffe faktisch die gleichen wie bei Schubhäftlingen seien. Daher forderte der MRB auch die rechtliche und faktische Gleichstellung der ZWZ mit dem Sondertransit, was einer Auflösung der ZWZ und die Eingliederung in den Sondertransit gleichkäme. Als Mindestmaß an

Rechten in Folge der Schutzpflicht des Staates sei die Gewährung von Informationen über deren Rechte unabdingbar.

Das BM.I hat in weiterer Folge eine Dienstanweisung zur Sicherung der Zurückweisung aus der Sicherungszone (Nr. 17/06) und ein Informationsblatt für die Angehaltenen in der ZWZ herausgegeben. In der Dienstanweisung wird auf das mehrsprachige Informationsblatt verwiesen, DolmetscherInnen können fernmündlich herangezogen werden, der Caritas bleibt aber weiterhin der Kontakt zu den Angehaltenen verwehrt.

Die Empfehlung 295 setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Daher bedarf es, wie bereits oben erwähnt, auch der Methode einer mehrgliedrigen Evaluierung. Ein Teil der Empfehlung zielt auf den Inhalt einer Dienstanweisung ab, der zweite Teil macht eine Beobachtung vor Ort nötig. Mangels sonst üblicher Schubhaftbetreuungseinrichtungen, bleibt die Kommission OLG Wien III, als zuständige Kommission des MRB, alleine tätig.

Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, beide Empfehlungen als eine Einheit zu sehen und daher auch gesamt zu bewerten.

Im Laufe des Jahres 2007 hat die Kommission die ZWZ mehrmals besucht. Am 17. April 2007 konnte sie Verbesserungen zu den Beanstandungen vom 07. Februar feststellen (das Informationsblatt wurde in mehreren Sprachen aufgelegt und die Alarmglocke wurde besser gekennzeichnet).

Trotzdem gab es Kritik, beispielsweise an der Anhaltedauer, wie der Fall von zwei Ägyptern zeigt, die **über zwei Monate** lang tagsüber im Sondertransit, nachtsüber in der ZWZ angehalten wurden. Damit würde dem Zweck der ZWZ, binnen weniger Tage die Ausreise zu organisieren, nicht entsprochen.

Die ZWZ ist seit dem 15. Oktober 2007 aufgrund eines Wasserschadens nicht mehr in Verwendung, wovon sich die Kommission bei ihrem Besuch am 26. Oktober 2007 überzeugen konnte. Die Sanierungsarbeiten sollten in den kommenden Wochen abgeschlossen sein.

Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
273 (1)	<p>Im Hinblick auf die Rechtsprechung von EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich erachtete der Menschenrechtsbeirat die Unterbringung von Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone im Sondertransit Schwechat, wie er sie am 25. Juni 2004 vorgefunden hat, als Freiheitsentzug.</p> <p>Für einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche Art 5 EMRK und dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu entsprechen hat. §§ 53 und 54 FrG bilden keine Grundlage für einen solchen Freiheitsentzug. Eine andere gesetzliche Grundlage ist nach bestehender Rechtslage nicht vorhanden. Der Eingriff war daher rechtlich nicht gedeckt.</p> <p>Eine Beschränkung des Aufenthalts zurückgewiesener Personen in einer Zurückweisungszone stellt nach geltender Rechtslage und Judikatur von EGMR und VfGH nur dann keinen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, wenn es den davon betroffenen Personen erlaubt und ermöglicht wird, jederzeit ihre Ausreise zu organisieren und die dazu erforderlichen Kontakte zu pflegen.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die behördliche Praxis nach diesen Grundsätzen zu gestalten.</p>		Anmerkung: Es wird auf den Umsetzungsstand und die Anmerkung der Empfehlung 295 verwiesen.
295	Da die Situation in der ZWZ Schwechat – ungeachtet strittiger Grundsatzfragen zum Rechtscharakter der damit verbundenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – de facto einer Anhaltung entspricht und damit eine Schutzpflicht des Staates auslöst, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat	Überwiegend nicht umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<p>Begründung: Eine Dienstanweisung (17/06) wurde erlassen:</p> <p>Wie im einleitenden Teil erwähnt, zielt diese Empfehlung auf eine Gleichstellung mit Personen ab, die sich im Sondertransit befinden, da die Auswirkungen faktisch dieselben sind.</p> <p>Diese Gleichstellung findet nicht statt. Es entfällt z.B. die Betreuung durch</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anwendung des Betreuungsstandards, der den im Sondertransit angehaltenen Personen zukommt, und - die angekündigte Dienstanweisung danach auszurichten. 		<p>die CARITAS.</p> <p>Zudem kam in einem Einzelfall ein Aufenthalt von mehreren Monaten vor.</p> <p>Andererseits erhalten die Betroffenen Informationen über ihre Rechte. Bei Bedarf wird eine sprachkundige Person hinzugezogen (allerdings lediglich fernmündlich)-mehrsprachige Informationsblätter liegen auf.</p> <p>Durch die Dienstanweisung sind zwar punktuell Verbesserungen eingeführt worden, dennoch wird der Betreuungsstandard des Sondertransits weder durch die Dienstanweisung für die ZWZ übernommen, noch wird der Standard faktisch in der ZWZ angewendet.</p> <p>Seit 15.10.2007 ist die ZWZ aufgrund eines Wasserschadens nicht in Verwendung.</p>

Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den PAZ:

Grundlage für die **Empfehlung 274** war ein Vorschlag der „Arbeitsgruppe Haftstandards“ des Menschenrechtsbeirates. Eng damit in Verbindung standen die Vorarbeiten zur Novellierung der Anhalteordnung (AnhO 2005) und der Kritik des CPT an den Schubhaftbedingungen in Österreich.

Aufgrund der im Jahr 2007 erklärten Absicht des BM.I, ein Schubhaftzentrum in Leoben errichten zu wollen, fasste der Menschenrechtsbeirat in seiner 67. Sitzung den Beschluss, eine Arbeitsgruppe zum Thema Schubhaftzentrum Leoben einzurichten. Die AG wird dem BM.I in erster Linie beratend und beobachtend zur Seite stehen.

Bis dato haben Vorgespräche zwischen der AG und den Verantwortlichen des BM.I stattgefunden. Konkrete Maßnahmen zum Bau dieses Schubhaftzentrums wurden bisher nicht gesetzt.

Die **Empfehlung 275** stammt, ebenso wie die Empfehlung 274 vom Oktober 2004 und damit vor der Novelle der AnhO 2005.

Das Prinzip des offenen Vollzugs ist in § 5a AnhO 2005 verankert worden. Insofern ist damit dem zweiten und dritten Absatz der Empfehlung 275 entsprochen worden.

Allgemein muss jedoch festgehalten werden, dass zwar das System des offenen Vollzugs grundsätzlich von allen Seiten unterstützt wird, es jedoch häufig an der praktischen Umsetzung scheitert. Die Gründe dafür sind etwa mangelnde finanzielle oder personelle Ausstattung oder bauliche Hindernisse.

Als Evaluierungsmethode wurde wieder auf die Erfahrungen und Beobachtungen der Kommissionen zurückgegriffen. Da die Empfehlung 275 aus drei Teilen besteht, muss jeder dieser drei Teile separat evaluiert werden.

Schaffung einer Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft und Anhalteformen in den PAZ

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
274 (1)	Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Schaffung eines speziellen Anhaltezentrum, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert wird, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein spezielles Anhaltezentrum (Leoben) befindet sich derzeit in der Planungsphase, es liegen allerdings noch keine konkreten Konzepte vor. Es gibt eine eigene Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des BM.I und Mitgliedern des MRB. Die Mitgliedern des MRB stehen dem BM.I beratend zur Seite.
275 (2)	<p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ und Bereiche des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für das PAZ Salzburg und das PAZ Villach zügig zu realisieren. (1. Teil)</p> <p>Der MRB empfiehlt aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren dem Bundesminister für Inneres weiters, das Konzept der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern. (2. Teil)</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat verweist weiters auf seine bisher ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen in Schubhaft insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 219 und Nr. 57. (3. Teil)</p>	<p>Überwiegend umgesetzt</p> <p>Umgesetzt</p> <p>Umgesetzt</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Teil: Modelle eines gelockerten Haftregimes wurden nicht in allen PAZen umgesetzt, jedoch einzelne Trakte in einigen PAZ wurden zu offenen Stationen umgebaut. (ua PAZ Villach, PAZ Klagenfurt, PAZ Salzburg, PAZ Eisenstadt II, Frauentrakt PAZ Rossauer Lände).</p> <p>Es gibt aber bisher keine offene Station für weibliche Schubhäftlinge in Westösterreich.</p> <p>Anzumerken ist noch die Arbeitsgruppe des BM.I unter Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern des MRB zur Umsetzung eines „offenen Vollzuges“ im PAZ Hernalser Gürtel. Die AG hat seine Arbeit beendet, die Verwirklichung scheitert derzeit an der Finanzierung</p> <p><u>2.+3. Teil:</u></p> <p>Durch die Novelle der AnhO wurde dem 2. und dem 3. Absatz der Empfehlung 275 entsprochen. (siehe § 5a AnhO). Damit ist das Konzept der offenen Station in der AnhO verankert worden.</p>

Anhaltung in Einzelhaft

Der Selbstmord des Schubhäftlings Ben Habra Sahraoui am 22.02.2005 und ein weiterer Suizidversuch eines Schubhäftlings am 09.03.2005 im PAZ Hernalser Gürtel waren Grund für die Empfehlungen **277** und **278** des Menschenrechtsbeirates in seiner Sitzung am 12.04.2005.

Im konkreten Fall (Empfehlung **277**) litt der Schubhäftling laut ärztlichem Untersuchungsergebnis unter Epilepsie. Zudem wiesen die vom Schubhäftling gemachten Angaben im Anamneseblatt auf eine überdurchschnittliche psychische Belastung bzw. Gefährdung hin. Trotzdem wurde er aufgrund eines Hungerstreiks in Einzelhaft genommen, wo er sich am nächsten Tag erhängte. Laut der Amtsärztin war im vorliegenden Fall Einzelhaft der Gemeinschaftszelle vorzuziehen gewesen, weil der Häftling besser überwacht werden konnte (**halbstündige Kontrollen über 24 Stunden**). Doch fanden diese halbstündigen Kontrollen nicht statt, sodass es zu dem Suizid kommen konnte.

Aufgrund der Umstände dieses Falles musste die Praxis der Einzelhaft, wie sie gehandhabt wurde, in Frage gestellt werden.

1. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, auch medizinisch notwendigen, Überwachung kann in Einzelhaft nur dann garantiert werden, wenn die Überwachung, auch während der Nachtstunden, funktioniert.
2. Die Sinnhaftigkeit der Verlegung von Schubhäftlingen in Einzelhaft, wenn diese unter Epilepsie oder unter psychischen Krankheiten leiden, sollte hinterfragt werden.
3. Das Zusammenspiel von AmtsärztInnen und sonstigem Personal im PAZ in Hinblick auf psychisch oder physisch belastete bzw. gefährdete Häftlinge muss verbessert werden, da die Amtsärztin in gegenständlichen Fall bei der Verhängung der Einzelhaft von einer halbstündigen Kontrolle des Häftlings ausgegangen ist, was aber nicht stattgefunden hat.
4. Zudem wurde es als sehr problematisch angesehen, dass Beamte, die bereits Tagdienst geleistet haben, auch während der Nacht Dienst tun und in weiterer Folge mehrere aufeinander folgende Schichten möglich sind.
5. Zuletzt ist die geübte Praxis der Verhängung von Einzelhaft bei Hungerstreik in Frage zu stellen.

Die Empfehlung **277** besteht aus drei Teilen (Ziffern a-c).

Die **Ziffer a** bedarf sowohl eines formellen Aktes, als auch der entsprechenden Umsetzung in der Praxis. Insofern reicht eine formelle Regelung nicht aus, da daneben die Vollzugspraxis beobachtet werden muss. Durch die Novellierung der AnhO 2005 wurde das formelle Erfordernis der Empfehlung umgesetzt. Die Evaluierung der Vollzugspraxis bedarf wiederum der Beobachtung vor Ort.

Im Gegensatz dazu zielt die Ziffer **b** lediglich auf die Vollzugspraxis ohne eine vorangehende formelle Regelung ab.

Die Empfehlung **278** soll verhindern, dass es aufgrund mehrerer aufeinander folgender Schichten (Tages- und Nachtschichten) zu einer Überbelastung der BeamtInnen kommt, die sich auf die Betreuung der Schubhäftlinge auswirken könnte.

Als Evaluierungsmethode hat die AG Evaluierung zunächst die Dienstpläne der PAZ herangezogen, um die Dienstzeiten der PAZ-Beamten nachzuvollziehen. In weiterer Folge wurden informierte Vertreter der Gewerkschaft zur AG-Sitzung am 11.01.2008 eingeladen, damit sie über die Praxis der Arbeitszeiten bzw. der geleisteten Überstunden in den PAZ Auskunft geben können.

In der Arbeitsgruppensitzung am 11.01.2008 nahmen Franz Neca von der FSG und Peter Ranner von der FCG teil und berichteten über die Praxis der Arbeitszeiten und Überstunden in den Wiener PAZen:

In den Wiener PAZen komme ein 5er-Gruppendienst-System zur Anwendung, die Überstundenbelastung sei nicht sehr groß und betrage durchschnittlich 37 Stunden/Monat. Die Beamten seien auch sehr daran interessiert, Überstunden zu machen. Sollte sich während eines Dienstes ein erhöhter Personalbedarf ergeben, kontaktiere man jene, die auf Abruf freiwillig bereit stehen. Dieses System hätte sich bestens bewährt und wird von den Gewerkschaftsvertretern als gerecht empfunden.

Die zulässige Höchstdauer eines Dienstes liege in den Wiener PAZen bei 24 Stunden, danach hat eine Pause von zumindest 11 Stunden zu erfolgen. Aus Sicht der Gewerkschaft seien diese Dienste vertretbar. Im Nachtdienst bestünde darüber hinaus die Möglichkeit 4 Stunden zu ruhen.

Es würden immer so viele Mitarbeiter ihren Dienst versehen, dass eine gesicherte Überwachung gewährleistet sei. Im PAZ Hernalser Gürtel erfolgt die Überwachung der Sicherungszelle mittels Video.

Die Anweisungen des Arztes seien so konkret, dass die Beamten wissen, warum eine besondere Überwachung stattzufinden habe. Auch Kommentare zur psychischen Krankheiten seien vermerkt. Bei der Aufnahme werden die Anamneseblätter ausgefüllt. Im Fall, dass psychische Auffälligkeiten vermerkt wurden, werde ein/e SanitäterIn und, wenn notwendig, ein/e DolmetscherIn beigezogen.

Im gegenständlichen Fall sei es zu einem individuellen Fehler einer Beamtin gekommen, die auch keinen Dienst mehr im PAZ Hernalser Gürtel versieht.

Anhaltung in Einzelhaft

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
277 (1)	<p>1. Das BMI möge auf geeignetem Wege - jedenfalls bis zum Vorliegen einer entsprechenden Evaluierung - dafür sorgen, dass</p> <p>a) Schubhäftlinge nur mehr aus disziplinären Gründen, freiwillig oder im Fall von Fremdgefährdung in Einzelhaft angehalten werden;</p> <p>b) die Praxis der Einzelhaftanhaltung von Schubhäftlingen die einen Hungerstreik oder sonstige Formen der Selbstbeschädigung ankündigen oder durchführen ab sofort eingestellt werden;</p> <p>c) die Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft – insbesondere im Bereich des PAZ Wien – rasch einer gründlichen Evaluierung unter Beiziehung von Expertise von außen unterzogen werde.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Round Table zum Thema Suizidprävention am 2. Dezember 2005 beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe erinnert, die bisher weder zusammengesetzt noch einberufen worden ist. Weiters darf auf die einschlägigen Empfehlungen aus dem Bericht „Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen“ des MRB, insb. auf die Empfehlungen 202 (40), 203 (41) und 204 (42), hingewiesen werden.</p>	<p>Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung</p> <p>Überwiegend umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung</p> <p>Überwiegend umgesetzt</p>	<p><u>Begründung:</u> <u>Ziffer a:</u> Durch die Novellierung der AnhO ist der Ziffer a großteils entsprochen worden Eine gänzliche Umsetzung ist aufgrund der Einbeziehung des Tatbestandes der Selbstgefährdung (§ 5 Abs. 3 Ziffer 5 AnhO) und der Ermessensbestimmung dieses Paragraphen nicht erfolgt.</p> <p><u>Ziffer b:</u> Es wird zwar Hungerstreik noch immer mit Einzelhaft diszipliniert, er bleibt jedoch meist auf zwingend notwendige Fälle beschränkt.</p> <p><u>Ziffer c:</u> Durch die Novellierung der AnhO sind viele Bedenken weggefallen und eine Expertise von Außen scheint nicht mehr notwendig. Eine Evaluierung wurde jedoch nicht durchgeführt.</p>
278 (2)	<p>Das BMI möge auf geeignete Weise sicherstellen, dass arbeitsmedizinisch vertretbare zeitliche Obergrenzen für den anspruchsvollen Dienst des Wachpersonals in den PAZ eingeführt und / oder wirksam überwacht werden.</p>	<p>Umgesetzt</p>	<p><u>Begründung:</u> Ausgangspunkt dieser Empfehlung waren die Wiener PAZen. Nach den Aussagen der beiden Gewerkschaftsvertreter wird der Empfehlung 278 entsprochen.</p>

Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive

Die Empfehlungen **281-288** waren das Ergebnis der vom Menschenrechtsbeirat eingesetzten „Arbeitsgruppe Schulungen“.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Rahmen seiner Kontroll – und Beratungsbefugnisse wiederholt Empfehlungen zum Thema Schulungen in der Sicherheitsexekutive abgegeben. Die Arbeitsgruppe setzte sich daher das Ziel, eine Bestandsaufnahme und in weiterer Folge eine Gesamtanalyse der menschenrechtlichen Schulungen durchzuführen. Aufgrund der evaluierten Defizite im Bereich der menschenrechtlichen Schulungen und der mangelnden Implementierung der Menschenrechte in der Organisationsstruktur waren Empfehlungen notwendig.

In seiner 53. Sitzung vom 05. Juli 2005 verabschiedete der Menschenrechtsbeirat die Empfehlungen **281-288** zum Thema Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive.

Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Empfehlungen zu diesem Themenkomplex waren die Methoden der Evaluierung unterschiedlich.

In den meisten Fällen reichten die Informationen, die von den zuständigen Stellen des BM.I an die AG übermittelt wurden. Bei einigen Empfehlungen waren weitere Schritte notwendig. So war es z.B. zur Evaluierung der Empfehlung 282 von Vorteil, neben der Anfrage beim BM.I, mit einigen LPKs, vorzugsweise in jenen Bundesländern mit verstärkter Migration, Kontakt aufzunehmen und nach konkreten proaktiven Maßnahmen der Akquisition von WachwerberInnen mit Migrationshintergrund zu fragen, was in den Fällen der LPKs von Wien und Vorarlberg durchgeführt wurde.

In anderen Fällen war es geboten, in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und anhand verschiedener Ausschreibungstexte, festzustellen, ob, wie in Empfehlung 286 vorgesehen, die Teilnahme an menschenrechts - und persönlichkeitsbildenden Seminaren positive Anreize für Beförderungen und Beurteilungen nach sich zieht.

Menschenrechte in der Sicherheitsexekutive

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
281 (1)	Der MRB empfiehlt, das im Rahmen der Sicherheitsakademie entwickelte Konzept der <i>Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> für alle Bereiche heranzuziehen und entsprechend umzusetzen.	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> In Hinblick auf die zu erwartende Projektaufnahme seitens des BM.I hat der MRB in seiner Sitzung am 24. Jänner 2008 beschlossen, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Sicherheitsexekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ zu beenden.
282 (2)	Der MRB empfiehlt proaktive Maßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz zu setzen, insbesondere um qualifizierte Personen aus unterschiedlichen ethnischen und kulturellen Gruppen der Gesellschaft für den Exekutivdienst zu gewinnen.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Laut derzeitigem Wissenstand gibt es außerhalb Wiens keine proaktive Maßnahmen im Sinne dieser Empfehlung.
283 (3)	Der MRB empfiehlt, in den „klassischen“ Ausbildungsbereichen wie Einsatztraining und Kriminalistik den Menschenrechtsbezug sichtbar zu machen. Der menschenrechtliche Blickwinkel soll durch die Einbeziehung einer menschenrechtlichen Expertise in der Konzeption und Durchführung der Schulungen gewährleistet werden.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Aus der weiteren Beantwortung des BM.I ergibt sich, dass der Bereich Menschenrechte als zentrales Ausbildungsthema in den 1. Fortbildungslehrgang für EinsatztrainerInnen aufgenommen wurde. (Sept.-Dez. 2007). Zudem gibt es für die Fortbildung der EinsatztrainerInnen eine Power Point Präsentation über „Menschenrechte und Einsatztraining“. Somit finden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Menschenrechte für TrainerInnen statt, aus allen der Arbeitsgruppe zugegangenen Unterlagen lässt sich jedoch kein Ansatzpunkt dafür finden, dass im klassischen Ausbildungsbereich „Einsatztraining“ menschenrechtliche Aspekte Anwendung finden.
284 (4)	Der MRB empfiehlt, Führungskräfte im Hinblick auf ihre Schlüsselrolle in einem menschenrechtskonformen Dienstbetrieb durch Menschenrechtsbildungsmaßnahmen besonders zu fördern. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl von Führungskräften ein Verständnis der <i>Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation</i> als Voraussetzung herangezogen werden.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Entsprechende auf die Empfehlung Bezug nehmende Besetzungskriterien werden vom BM.I noch geprüft. Alle menschenrechtlichen Seminare und Schulungen stehen auch den Führungskräften zur Verfügung. (siehe Empfehlung 285) Der Unterrichtsgegenstand „Menschenrechte“ ist in den Verwendungsgruppen E2a und E2 Prüfungsgegenstand. Jedes Jahr werden von der Sicherheitsakademie Schwerpunkte definiert, die als Leitlinie für die nachgeordneten Behörden und Kommanden dienen.

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p>Für die Jahre 2006/2007 wurden folgende temporäre Zielschwerpunkte definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschenrechte und Berufsethik als Bestandteil polizeilichen Handelns. ▪ Veränderungsprozesse ▪ Prävention -gesamtpolizeiliche Aufgabe und Verantwortung <p>Weitere Seminare werden u.a. durch Trainer wie Mag. Walter Suntinger (Menschenrechtsexperte) abgehalten. Sie sind an das von Mag. Suntinger entwickelte Menschenrechtshandbuch angelehnt.</p> <p>Seit 2002 finden die Seminare „A world of difference“ in Zusammenarbeit mit der Anti-Defamation-League (AWOD-Seminare) statt. <u>Für Führungskräfte</u> aller Hierarchieebenen und Verwendungszweige aus ganz Österreich stehen <u>speziell adaptierte</u> AWOD-Seminare zur Verfügung.</p> <p>Das AWOD - Training soll sensibilisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art, • um den Blickwinkel zu erweitern, die Kommunikation zu verbessern • um die Vielfalt an Lebensstilen zu erkennen und • soziales Verständnis zu entwickeln • um den Pluralismus unserer Gesellschaft bestärken und so • interkulturelle und soziale Kompetenz zu gewinnen. <p>Das AWOD - Training</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematisiert die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung • erweitert die soziale und kulturelle Handlungskompetenz im Umgang mit ethnischer, sozialer und physischer Differenz • erarbeitet Lösungsmodelle sowie alternative Verhaltensweisen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<p>durch interaktive Einzel- und Gruppenarbeit, Rollenspiele, Fallanalysen, Filme und Planspiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themen sind z.B.: Sensibilisierung gegen Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung jeder Art, Verbesserung der Kommunikation, Stärkung des sozialen Verständnisses und der interkulturellen und sozialen Kompetenz., etc. <p>Anfang 2007 wurde die Dauer der Seminare von 2 auf 3 Tage angehoben.</p>
285 (5)	Der MRB empfiehlt gezielte gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen für dienstältere und neu einsteigende BeamtInnen zur Überwindung des unterschiedlichen Menschenrechtsbildungsniveaus zu setzen.	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Ein wesentlicher, wenn auch nicht ausschließlicher, Bereich der Fortbildung mit Menschenrechtsbezug sind die seit 2002 in Zusammenarbeit mit der Anti Defamation League (ADL) durchgeführten Seminare 'A World of Difference' (siehe Empfehlung 284). Die Teilnehmer kommen aus allen Bereichen der Sicherheitsexekutive. Durch die hohe Teilnehmerzahl ist die repräsentative Zusammensetzung aller Altersgruppen sichergestellt. Die Seminare sind auch verpflichtender Bestandteil der Grundausbildung, wodurch ein einheitlicher Ausbildungsstand innerhalb der gesamten Organisation erreicht wird.</p> <p><u>Allgemeine Informationen zur Grund –und Menschenrechtsbildung:</u> In Berücksichtigung der elementaren Bedeutung der Menschenrechte für die gesamte Organisation umfasst die Zielgruppe konsequenterweise alle Bediensteten des Ressorts mit polizeilich bezogenem Tätigkeitsbereich. Neben verbindlich zu besuchenden Seminaren (vor allem in der Grundausbildung) werden auch Schulungseinheiten angeboten, an denen die Teilnahme freiwillig erfolgt. Beispielhafte Aufzählung von Schulungsmaßnahmen:</p> <p><u>Grundausbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation und Konfliktmanagement 40 Stunden ▪ Menschenrechte 56 Stunden ▪ Berufsethik 12 Stunden ▪ Angewandte Psychologie 40 Stunden ▪ Gesellschaftslehre 50 Stunden ▪ ADL-Seminar 16 Stunden <p><u>Fortbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“: ▪ seit 1998 ▪ Lehrgangdauer: 2 Semester ▪ 4 Seminarmodule und 5 Tandemgruppentreffen

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis dato insgesamt 195 TeilnehmerInnen, die als Multiplikatoren wirken <p>„InterkulturlotsInnen Österreich“ 2003: 35 Bedienstete wurden ausgebildet, um bei interkulturellen Konflikten zu vermitteln Weitere Seminare im Seminarprogramm der .SIAK: <u>Sozialkompetenz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsethik ▪ Umgang mit Menschen verschiedener Ethnien ▪ Kommunikation, Umgang mit Konflikten ▪ Rhetorik, Auftreten ▪ Umgang mit psychisch kranken Menschen <p><u>Menschenrechtsbildung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grund- und Menschenrechte ▪ Polizei und Afrikaner (enge Kontakte zwischen Exekutivbediensteten und Menschen ▪ afrikanischer Herkunft) ▪ Staat und Menschenrechte <p>Erwähnenswert scheint u.a. der Lehrgang "Interkulturelles Konfliktmanagement" im Österreichischen Integrationsfond (mitfinanziert vom BM.I, z.B. hatte der letzte Lehrgang wieder 4 TeilnehmerInnen vom BM.I); Das „Handbuch Menschenrechte und Polizei 2005“ wurde in elektronischer Form fertig gestellt und im Intranet als Download veröffentlicht, sodass es allen Exekutivbediensteten zur Verfügung steht.</p>
286 (6)	Der MRB empfiehlt, positive Anreize für die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren zu schaffen wie z.B. durch Berücksichtigung bei Beförderungen und Beurteilungen.	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen in der Personalabteilung wird bei Ausschreibungen auf die Teilnahme an menschenrechtlichen und persönlichkeitsbildenden Seminaren nicht Rücksicht genommen. Es komme lediglich auf die fachliche Qualifikation an. Eine Ausnahme bilde die Bezugnahme auf das gesetzlich vorgeschriebene Frauenförderungsgebot. Diese Antwort wird nach der Durchschau verschiedener Ausschreibungstexte betätigt.</p>
287 (7)	Im Sinne der kontextuellen und praxisorientierten Vermittlung von Menschenrechten empfiehlt der MRB durch Train-the-	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Das BM.I verweist auf menschenrechtliche Bezüge in der Ausbildung der LehrerInnen, u.A auch im Rahmen der Lehrausbildung LUC</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	Trainer Seminare sicherzustellen, dass LehrerInnen der „klassischen“ Ausbildungsbereiche (z.B. Einsatztraining, Kriminalistik) zwischen den Menschenrechten und ihrem Fachgebiet die wesentlichen Bezüge herstellen und vermitteln können.		(Lehrausbildung mit universitärem Charakter), eine Fachhochschule. Zudem wird darauf Rücksicht genommen, dass Trainer in unterschiedlichen Inhalten, wie (u.a. Menschenrechte, Ethik, Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft, Fremd bei uns, Umgang mit Randgruppen, Exekutive und Holocaust) geschult werden. Diese Lehrveranstaltungen sind an das von Mag. Suntinger entwickelte Menschenrechtshandbuch angelehnt.
288 (8)	Der MRB empfiehlt, ergänzend zum bestehenden Ausbildungskonzept, die Einrichtung eines Schwerpunktprogramms „Exekutive als Menschenrechtsschutzorganisation“ sowie eines jährlichen Menschenrechtspreises für besondere Verdienste um Menschenrechte im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit. Dies sollte im Wege einer Kooperation zwischen den mit Menschenrechten befassten Stellen im BM.I und dem Menschenrechtsbeirat erfolgen.	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> Ein Menschenrechtspreis wurde noch nicht eingerichtet.

Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling

Der Tod des Schubhäftlings Andrzej GALAZ nach einem Messerattentat durch einen Mithäftling am 13.08.2005 war Anlass für einen Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien I an den Menschenrechtsbeirat. Daraufhin beschloss der Beirat in seiner 55. Sitzung am 25. Oktober 2005 die Empfehlung **289**.

Die Problematik dieses Vorfalles lag darin, dass die einschreitenden PAZ-BeamtInnen den Täter nicht überwältigen konnten, sondern die WEGA anfordern mussten und somit wertvolle Zeit verging.

Diese Empfehlung dient im Lichte dieses Ereignisses dazu, in Zukunft sowohl die Gesundheit der BeamtInnen, als auch die der Schubhäftlinge in ausreichendem Maße zu schützen.

Auch diese Empfehlung zeigt, wie oben bereits mehrfach erwähnt, dass die Evaluierung mehrgliedrig erfolgen muss. Einerseits bedarf es der Informationen durch das BM.I, andererseits sind die Kommissionen des MRB angewiesen, die Situation vor Ort zu beobachten.

Den Beobachtungen und Erfahrungen der Kommissionen zufolge stehen genügend passive Mittel zur Abwehr von Angriffen zur Verfügung. Diese Feststellung wird von den Kommissionen bei ihrer laufenden Kommissionstätigkeit weiter beobachtet.

Dem BM.I wurden in Ergänzung zur Empfehlung 289 weitere Fragen gestellt, deren Beantwortungen sich in der Begründung der Empfehlung finden.

Tod eines Schubhäftlings nach Messerstichen durch einen Mithäftling

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
289	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt aus Anlass des Todes von Andrzej GALAZ</p> <ul style="list-style-type: none"> • die BeamtInnen in den Polizeianhaltezentren insbesondere mit ausreichenden „passiven“ Mitteln wie Schutzkleidung, Helmen, Schildern, Distanzstangen auszustatten, um bei der Abwehr von gefährlichen Angriffen von Häftlingen, sei es gegen die BeamtInnen selbst oder gegen Mithäftlinge, entsprechend einschreiten zu können; • sicherzustellen, dass möglichst alle in den PAZ Dienst tuenden BeamtInnen in der Anwendung dieser Mittel ausreichend und laufend geschult werden und <p>bis dahin unverzüglich sicherzustellen, dass in PAZ mit mehr als hundert Haftplätzen jedenfalls ständig mindestens zwei BeamtInnen anwesend sind, die im Umgang mit derartigen Situationen, besonders in der Abwehr derartiger Angriffe, besonders geschult sind.</p>	Umgesetzt, bedarf laufender Evaluierung	<p><u>Begründung:</u> Laut dem BM.I findet ein Einsatztraining (ET) für alle Einsatzbeamten, auch für alle MitarbeiterInnen der PAZen, über 20 Stunden/Jahr statt. Für die MitarbeiterInnen der PAZen gibt es PAZ-spezifische Übungen.</p> <p>Das ET wird von besonders ausgebildeten EinsatztrainerInnen durchgeführt.</p> <p>Es wird laufend evaluiert und in realen Trainingsumgebungen werden verschiedenste Situationen durchlaufen.</p> <p>Der TASER zählt nicht zu den passiven Mitteln im Sinne der Empfehlung 289, Distanzstangen werden nicht als probates Mittel bei renitenten Personen angesehen.</p> <p>Den Beobachtungen der Kommissionen zufolge, sind ausreichend „passive“ Mittel vorhanden.</p>